

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 10/11 erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats Okt./Nov. 1932

## Die Verbandsbuchkontrolle

Karl hatte den Schritt gewagt, er war jetzt Mitglied des Verbandes. Seine Kollegen in der Berufsschule hatten zwar Mühe gehabt, ihn hineinzubekommen. Weshalb er sich sträubte, wußte er nicht. Vielleicht war es Oppositionslust, die ihn zum halsstarrigen Rein monatelang drängte, vielleicht war es Mißtrauen gegen die geschmähten Bonzen, die irgendwie mit den Beiträgen über'n Deich gehen konnten, vielleicht war es Kurzsichtigkeit oder Unüberlegtheit. Na, schließlich wurde er durch die in der Berufsschule „übertölpelt“, wie er sagte, und nun war er Mitglied.

Karl hatte sein Verbandsbuch! Beratoren klebte drin die erste bezahlte Beitragsmarke. Es war die dreißigste Woche. „Wie sie nur so verloren inmitten der Seite hing. Wieviel schöner wäre es doch, wenn schon mehr Marken drin wären. Wie fein könnte man auf den Tisch trumpsfen und sagen: Leute! Seht mal her! Ich bin schon 26 Wochen organisiert“. So meint vielleicht mancher, hätte Karl gedacht. Ruchen, er dachte das nicht. Er war ärgerlich über die 35 Pf., die er wöchentlich bezahlen sollte. Die Mutter quakte auch, denn wenn Karl sich auch vorgenommen hatte, die 35 Pf. aus seiner Tasche zu bezahlen, so mußte die Mutter doch, wie nach kurzem ihr das Zahlen der 35 Pf. zugeschoben würde.

Fünf Monate waren ins Land gegangen. Karl war älter. Er kannte inzwischen die Gewerkschaftsjugendgruppe, war dort regelmäßig Gast, lernte gewerkschaftlichen Zusammenschluß würdigen und sah mehr als einmal in der Woche liebevoll in sein Verbandsbuch, in dem nun schon 21 Marken waren. In diesem Sonnabend kam die 44. Woche dran. Das machte Spaß. Wenn man das Jahr erst herum war. Dann konnte beim neuen Jahr gleich oben geklebt werden. Man war doch dann kein Neuling mehr. Karl war wirklich schon eingebildet.

Nun kam etwas Bedeutsames: Im Betrieb war Verbandsbuchkontrolle. Früher hatte Karl so etwas überhaupt nicht gerührt. O recht oft hatte er sogar schnippsische Bemerkungen darüber gemacht. Nachdem er Mitglied im Verband war, kam es anders. Zuerst schämte er sich, gefragt zu werden. Dann würde es ja offenbar, wie wenige Zeit er erst Mitglied war. Und das mochte er nicht. Diesmal aber sollte ihm die Buchkontrolle ein Erlebnis sein. Mit 5 Monaten Mitglied-

schaft kann sich ein Lehrling doch schon sehen lassen. Am Morgen sah er sein Verbandsbuch noch mal an, steckte es sorgfältig ein und glaubte unterwegs, jeder müsse ihm ansehen, was er in seiner Tasche wohlverwahrt trüge. Ihn wunderte die Alltäglichkeit um ihn herum. Auch in der Bude war alles wie sonst. Niemand schien etwas Besonderes am heutigen Tag zu finden.

Zum Frühstück sammelte der Betriebsrat die Verbandsbücher ein. Um sie von dreißig Mann zusammenzubekommen, muß man schon ein Weilschen herumlaufen. Karl klopfte das Herz. Er sah den Betriebsrat näherkommen. Das große Ereignis nahte. Er würde jetzt auch sein Verbandsbuch abgeben. Wie nur die anderen so ruhig dazitzen und frühstücken konnten. Die gaben ihr Buch hin, als ob gar nichts wäre. Jetzt war der Betriebsrat gleich bei ihm. Karl hatte in seiner Aufregung ganz vergessen, sein Buch herauszunehmen. Nun war der Betriebsrat beim Nebenmann. Der gab sein Buch mürrisch hin und brummte: „Hier hast du dein Buch. Du kannst auch mal für niedrige Beiträge sorgen. Schließlich nehmt ihr auch noch die Lehrlings uff, bloß um Beiträge zu kriegen.“ Karl stockte das Herz. Die Hand, die schon das Verbandsbuch

gefaßt hatte, fuhr zurück. Das Blut schoß ihm in den Kopf. Was würde der Betriebsrat sagen. Der lachte behäbig, klopfte Karls Nachbar auf die Schultern und sagte: „Mensch, reg' dir nich uff, wat soll'n wir mit die Bengels im Verband“, sprach's, übergang Karl und ließ sich vom Nächsten das Buch geben.

Am diesem Tag war Karl zu nichts zu gebrauchen. In ihm war zerbrochen, was durch lange Monate hindurch gewachsen war. Diesem Karl hier hat das Erlebnis nichts geschadet. Die Jugendgruppe hat ihm darüber hinweggeholfen. Heute ist er ein guter Funktionär in seinem Verband.

Wie viele Nachbarn am Frühstückstisch und wie viele Betriebsräte aber machen tausende Karls zu störrischen, hochbeinigen Menschen, die, wenn von Gleichberechtigung und Kameradschaft zwischen jung und alt geredet wird, nur ein höhnisches Lächeln aufstecken? Wie viele Gewerkschafter verletzen junge Menschen unbewußt durch zu geringes Verständnis und machen sie gewerkschaftlichem Einfluß unzugänglich? Zurücksetzung ist jedem Menschen unerträglich, auch dem jungen Menschen. Und das, Gemeindefürter und Betriebsräte, bedenkt bei euerm Verhalten gegenüber jungen Menschen im Betrieb.

## Krisenfürsorge für Frauen

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Südwestdeutschland (Württemberg und Baden) hat unterm 10. November 1932 einen Erlaß herausgegeben, durch den die bisherigen teils zeitlichen, teils räumlichen Beschränkungen in der Zulassung der verheirateten Frauen, die nicht überwiegend Ernährer ihrer Familie sind, zunächst aufgehoben werden. Der Erlaß lautet:

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 17. Juni 1932 (Reichsarbeitsblatt I S. 114) wird hiermit für den Bereich des Landesarbeitsamtes Südwestdeutschland folgendes angeordnet:

### I. Personentkreis

1. Zum Bezug der Krisenunterstützung werden in sämtlichen Arbeitsamtsbezirken und in allen Gemeinden die Angehörigen aller Berufsgruppen und -arten zugelassen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
2. Es werden nur solche Arbeitslose zum Bezug der Krisenunterstützung zugelassen, die

den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 WABG. erschöpft haben.

3. Vom Bezug der Krisenunterstützung sind allgemein ausgeschlossen:

- a) Angehörige der Gruppe „Landwirtschaft“ (mitenthalten in der Berufsgruppe 1/2 der Arbeitsmarktstatistik) mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Angestellten (mitenthalten in der Berufsgruppe 1/2a);
- b) Angehörige der Berufsgruppe „Hausliche Dienste“ (Berufsgruppe 22);
- c) Arbeitslose unter 21 Jahren.

### II. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung ab 21. November 1932 in Kraft

Gleichzeitig treten meine bisherigen Anordnungen über den Personentkreis und die Dauer der Krisenunterstützung in Südwestdeutschland außer Kraft.

### III. Uebergangsbestimmungen

Arbeitslose dürfen neu für die Krisenunterstützung nur dann zugelassen werden, wenn sie nach dem 3. November 1930 aus der Arbeitslosenunterstützung ausgesteuert wurden.

# Gegen die Diktatur im Rundfunk

Die in der Freien Funkzentrale vereinigten Spitzenorganisationen haben die nachstehenden Richtlinien zur Abwehr gegen die Reaktion im Rundfunk beschlossen, nach denen die Organisationen und Einzelhörer handeln sollen.

Die politische und wirtschaftliche Reaktion bringt in immer stärkerem Maße auch in die Gebiete des geistigen und kulturellen Lebens ein. Die gegenwärtig herrschenden reaktionären Kräfte nutzen ihre Machtstellung im Reich und in Preußen zu einem verhängnisvollen Schläge gegen alle geistige und künstlerische Freiheit aus.

Durch die Politik der Reichsregierung ist der Rundfunk in den Mittelpunkt der Kulturreaktion gerückt. Die Reichsregierung, die die politische Meinungsfreiheit durch Zensurverbote knebelt, macht den Rundfunk zu einem Instrument ihrer Propaganda, um durch die von ihr geförderte Einseitigkeit der Darbietungen jede geistige und künstlerische Kultur abzutöten.

In dieser Stunde der Gefahr gilt es, alle freiheitlich gesinnten Hörer aufzurufen für Geistesfreiheit — gegen Diktatur, für Kunst und Aufklärung — gegen Ritsch und Verdummung, für Gleichberechtigung der Weltanschauungen — gegen einseitige nationalistische Programmgestaltung! Die in der Freien Funkzentrale vereinigten Spitzenorganisationen der werktätigen Bevölkerung (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Allgemeiner freier Angestelltenbund, Allgemeiner Deutscher Beamtenbund, Sozialistischer Kulturbund, Arbeiter-Radiobund) fordern alle Mitglieder ihrer Verbände auf, sich in die Front freiheitlicher Hörer einzureihen.

Im einzelnen treten sie ein für:

1. Parität für alle politischen und weltanschaulichen Bewegungen.
2. Stärkste Rücksichtnahme auf die geistigen Interessen der werktätigen Bevölkerung unter Heranziehung aller geeigneten Kräfte der sozialistischen Kulturbewegung — gegen jede Ausnahmebehandlung einzelner Volkskreise.
3. Aktualisierung des Rundfunks; Politik, aber keine einseitige Politik. Der Rundfunk darf nicht Instrument der jeweiligen herrschenden Mächte sein, sondern lebendiger Ausdruck aller politischen, geistigen und künstlerischen Kräfte des ganzen Volkes. Staatskundliche Aufklärung für Republik und Weimarer Verfassung.
4. Stärkste Berücksichtigung der die Arbeitnehmerschaft bewegenden Fragen: Darstellungen und Reportagen, Zwi- und Mehrgespräche, Hör- und Lehrspiele aus dem Arbeitsleben; sozial- und arbeitsrechtliche Beratung.
5. Freigeistige und weltliche Feiern als eigenwertige künstlerische Gestaltungsformen unter Berücksichtigung der Arbeiterdichtung und des Arbeitergesanges.
6. Vermeidung jeder kleinlichen Zensur; weitherzige, vom Geist der Toleranz getragene Inhaltsprüfung der Sendungen.

Zur Durchsetzung dieser Forderungen haben die freiheitlichen Hörer und Organisationen folgende Aufgaben:

## 1. Information und Propaganda

a) **Bersammlungen.** In allen Versammlungen und Konferenzen ist immer wieder auf die Kulturreaktion hinzuweisen und über die Lage im Rundfunk zu berichten. Unter Umständen sind besondere Vorträge über die Reaktion im Rundfunk vorzusehen.

b) **Presseberichte.** In der örtlichen Tagespresse und in den örtlichen und bezirklichen Mitteilungsblättern ist unter Zumeilung des notwendigen Raumes der Reaktion im Rundfunk ständig stärkste Aufmerksamkeit zu schenken. Alle gegen die Arbeiterkraft gerichteten Sendungen sind auf das entschiedenste zu bekämpfen.

c) **Arbeiter-Radiobund und „Volksfunk“.** In den angeschlossenen Verbänden ist für den Arbeiter-Radiobund und die Zeitschrift „Volksfunk“, die die freiheitlichen Hörer vertritt, zu werben.

## 2. Organisation und Hörer

a) **Hörgemeinschaften.** Trotz der Tatsache, daß jetzt weniger uns nahe stehende Redner zu Worte kommen und uns interessierende Themen im Rundfunk kaum noch behandelt werden, sollte die Bildung von Hörgemeinschaften weiter gefördert und Abende für den Gemeinschaftsempfang bei den einzelnen Organisationen eingerichtet werden. Hörgemeinschaften sind die Grundlage für Auseinandersetzungen mit dem Gegner und geeignete Plattformen für Protestaktionen.

b) **Freie Funkausschüsse.** Die in den einzelnen Sendebereichen bestehenden Freien Funkausschüsse sind die Organe der Freien Funkzentrale; sie sind

über alle Rundfunkvorgänge laufend zu informieren.

c) **Rundfunkempfang.** Im Interesse einer kritischen Berichterstattung sollten möglichst viele Hörer auch solche Veranstaltungen abhören, in denen gegennerische Tendenzen zum Ausdruck kommen.

## 3. Protestaktionen

a) **Einzelbeschwerden.** Es ist Recht und Pflicht der Hörer, ihre Beschwerden über reaktionäre Rundfunkdarbietungen persönlich an die Sendeleitungen zu richten. Hierauf sind sie ständig hinzuweisen.

b) **Massenbeschwerden.** Wenn in besonderen Fällen lokal oder bezirklich Massenbeschwerden durch Sammlung von Unterschriften notwendig werden, so sind diese Hörerproteste nicht von Organisationen, sondern von den Rundfunkteilnehmern selbst zu unterzeichnen.

c) **Rundgebungen.** Werden unmittelbare Interessen der Organisationen durch die Rundfunkdarbietungen verletzt, so sind schriftliche Proteste der Organisationen zu erheben oder öffentliche Rundgebungen und Versammlungen unter Beteiligung aller Organisationen zu veranstalten.

## 4. Hörerstreik

Die Rundfunkfrage ist nicht als Frage für sich, sondern im Zusammenhang mit unserem machtpolitischen Kampf gegen die Reaktion zu betrachten. Letzte Waffe in diesem Kampf ist der Hörerstreik. Er kann nur von den Spitzenorganisationen unter gemeinsamer Verantwortung beschlossen werden. Auf die Dauer muß der Rundfunk auf die Stimmung der Hörer Rücksicht nehmen. Je aktiver die freiheitlichen Hörer sind, je mehr wird sich ihr entschiedener Wille im Rundfunk durchsetzen.

## Ueber die Arbeitslosenwinterzulage

Auf Grund der Verordnung vom 19. Oktober 1932 zur Ergänzung von sozialen Leistungen, sowie der Durchführungsbestimmungen des Präsidenten der Reichsanstalt vom 24. Oktober sind am 8. November die ersten Auszahlungen der Winterzulage erfolgt.

Da unter den Arbeitslosen über die Winterzulage viele Unklarheiten vorhanden sind, zumal die Zulage eine umständliche Regelung gefunden hat, so sei hierüber eine Aufklärung gegeben.

### Wie hoch ist die Zulage?

Die Zulage beträgt, und zwar ohne Unterscheidung nach Lohn- und Ortsklassen, für je 6 Unterstützungstage: 1. bei Arbeitslosen mit 1 oder 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen 2 M; 2. bei Arbeitslosen mit 3 oder 4 zuschlagsberechtigten Angehörigen 3 M; 3. bei Arbeitslosen mit mehr als 4 zuschlagsberechtigten Angehörigen 4 M.

Vermehrt sich die Zahl der Zuschlagsberechtigten, so z. B. von 2 auf 3, so wird die Zulage nach der erhöhten Angehörigenzahl berechnet und zwar bereits von der Woche ab, in der die Veränderung eingetreten ist.

Die Zulage ist auf volle Unterstützungswochen (= 6 Tage) abgestellt. Zulagenbruchteile für 1 bis 5 Unterstützungstage kommen nicht zur Auszahlung.

Die Einzeltage, die beispielsweise regelmäßig bei Einreihung in den Auszahlungsturnus der Arbeitsämter anfallen, bleiben am Anfang des Unterstützungsbezugs unberücksichtigt. Läuft der Turnus z. B. ab Montag, und der Unterstützungsbezug beginnt an einem Freitag, so gibt es für Freitag und Sonnabend keine Zulage.

Erst wenn der Arbeitslose später aus der Hauptunterstützung ausscheidet, werden die nichtberücksichtigten Tage angerechnet. Ergibt sich hierbei, daß mit den Resttagen mindestens 6 Unterstützungstage vorliegen, dann kommt die Zulage zur Auszahlung; das ist z. B. der Fall, wenn zu den 2 am Anfang der Unterstützungsperiode für die Zulage nicht berücksichtigten Unterstützungstagen noch 4 restliche hinzutreten.

### Wer erhält die Winterzulage?

Die Winterzulage erhalten die Arbeitslosen, die in der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung stehen, sofern sie der

# Wochengeld für Arbeitslose

Lohnklasse I bis VI angehören und Unterstützungszuschlagsberechtigte Angehörige haben. In den Fällen allerdings, in denen der Tabellenfuß der Unterstützungsempfänger in den Lohnklassen VII bis XI niedriger ist als der Tabellenfuß der Lohngruppe VI mitsamt der Zulage, wird zum Ausgleich der Unterschiedsbetrag gezahlt. An einem Beispiel sei dies klargestellt: Es beträgt z. B. in den Orten von 10- bis einschließlich 50 000 Einwohnern in Lohnklasse VI für einen Hauptunterstützungsempfänger mit einem Zuschlagsempfänger die Unterstützung 9 M und mit dem Zuschlag von 2 M 11 M. In der Lohnklasse VII kommen aber nur 10,20 M in Frage. Also ist die Unterstützung in der Lohnklasse VII um 80 S niedriger als in der Lohnklasse VI; infolgedessen werden in der Lohnklasse VII 80 S als Differenzbetrag gezahlt, und zwar deshalb, weil in den Lohnklassen VII bis XI die Unterstützung nicht niedriger sein darf wie in der Lohnklasse VI.

## Wie hoch sind die Unterschiedsbeträge?

In den Orten der Ortsklasse B (bis 50 000 Einwohner einschl.) sowie in den Orten der Ortsklassen C bis E mit mehr als 10 000 Einwohnern bis 50 000 einschließlich kommen in den Lohnklassen VII und VIII folgende Unterschiedsbeträge in Frage:

In der Lohnklasse	mit 1	mit 2	mit 3	mit 4	mit 5	mit 6
VII	—,80	—,80	1,80	1,80	2,80	2,80
VIII	—,80	—,80	1,80	1,80	2,80	2,80

In den Orten der Ortsklassen C bis E mit 10 000 Einwohnern und weniger kommen in den Lohnklassen VII bis XI folgende Unterschiedsbeträge in Frage:

In der Lohnklasse	mit 1	mit 2	mit 3	mit 4	mit 5	mit 6
VII	—,50	—,20	—,90	—,60	1,30	1,—
VIII	—,50	—,20	—,90	—,60	1,30	1,—
IX	—,50	—,20	—,90	—,60	1,30	1,—
X					—,10	
XI					—,10	

## Winterzulage und Hilfsbedürftigkeitsprüfung

Auch diejenigen Arbeitslosen- und Frauenunterstützungsempfänger, die infolge der Hilfsbedürftigkeitsprüfung weniger Unterstützung erhalten als in den Tabellen vorgesehen ist, erhalten die Zulage, sofern natürlich die anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Verordnung besagt ausdrücklich, bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeitsprüfung bleibt die Zulage außer Betracht. Wenn z. B. in der Unterstützungsgruppe B (Ortsklasse B mit weniger als 50 000 Einwohnern) ein Arbeitsloser der Lohnklasse VII mit 3 Zuschlagsberechtigten Angehörigen, für den der Höchstfuß an Unterstützung 13,80 M beträgt, nur für den Betrag von 9 M in der Woche für hilfsbedürftig erklärt worden ist, so hat er einen Anspruch darauf, den Unterschiedsbetrag zwischen seinen Tabellenfuß (13,80 M) und dem Tabellenfuß der Lohngruppe VI und Winterzuschlag (12,60 M und 3 M = 15,60 M) also 1,80 M als Zulage zu erhalten.

## Wann fällt die Winterzulage weg?

Am 1. April 1933.

Bei Fallschuldszahlungen ist jedem Arbeitslosen dringend zu empfehlen, hiergegen sofort Einspruch zu erheben.

Lorenz Popp

Ueber das in der Ueberschrift aufgeworfene Thema ist an dieser Stelle bereits mehr als einmal geschrieben worden. Die sich immer wieder ändernden gesetzlichen Bestimmungen lassen jedoch einen längere Zeit anhaltenden Rechtsstandpunkt nicht aufkommen, so daß es notwendig erscheint, sich abermals mit der Frage zu beschäftigen, welches Wochengeld den arbeitslosen Schwangeren zusteht. Die Verschlechterungen der letzten Zeit auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung lassen sogar die Frage berechtigt erscheinen, ob einer Arbeitslosen überhaupt ein Anspruch auf Wochenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung zusteht.

Nach den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird die Arbeitslosenunterstützung (Alu) nur noch auf die Dauer von 36 Tagen gewährt. Die weitere Gewährung ist davon abhängig, ob der Arbeitslose hilfsbedürftig ist. Er erhält nur Unterstützung, wenn und soweit er hilfsbedürftig ist. Welche Bedeutung hat nun diese neue Rechtslage auf die Gewährung von Wochenhilfe? Unbestritten ist die Frage, daß das Wochengeld stets in der Höhe des Krankengeldes zu gewähren ist. Dabei ist zu beachten, daß nach den bisher ergangenen Entscheidungen sich das Krankengeld und damit auch das Wochengeld in seiner Höhe stets der Alu anpaßt. Ändert sich die Alu, so ändert sich dadurch auch Kranken- oder Wochengeld. Mindert sich die Alu, so sinkt auch das Wochengeld.

Zu beachten ist jedoch, daß für die Zeit vor der Niederkunft das Wochengeld für arbeitslose Schwangere das Ein- und einhalbfache der Alu beträgt. Während es bei der zu gewährenden Alu und damit auch bei dem gegebenenfalls zu leistenden Krankengeld eine Grenze nach unten nicht gibt, liegen die Dinge bei dem Wochengeld anders. Es greift hier der § 195a der Reichsversicherungsordnung Platz. Nach diesem beträgt das Wochengeld mindestens 50 S täglich. Es gilt dies auch dann, wenn die Unterstützung unter diesen Betrag sinkt. Die Bestimmungen der RVO. haben hier das Vorrecht.

Bis jetzt handelt es sich um allgemeine Bestimmungen. Wie ist die Rechtslage jedoch dann, wenn die Gewährung der Alu bei einer Arbeitslosen nach Ablauf von 36 Tagen eingestellt wird, da keine Hilfsbedürftigkeit vorliegt? Erwähnt sei, daß mit dem gleichen Tage auch die Zugehörigkeit zur Kasse erlischt, da diese ja mit der Unterstützungsgewährung beginnt und endet. Bei der Beantwortung dieser Frage kommt es ganz darauf an, wann die Entbindung stattgefunden hat, da diese nach allen bisher ergangenen Entscheidungen als Eintritt des Versicherungsfalles gilt. Tritt die Entbindung innerhalb der 36 Tage des Unterstützungsbezuges ein, dann ist die Rechtslage einfach. Die Arbeitslose hat Anspruch auf Wochenhilfe auf die volle Dauer, auch wenn sie etwa nach Ablauf der 36 Tage wegen Verneinung der Hilfsbedürftigkeit aus der Kasse ausscheiden sollte. Das Wochengeld wird in der bisherigen Höhe weitergewährt.

Anders ist die Rechtslage, wenn die schwangere Arbeitslose nach Ablauf der 36 Tage infolge teilweiser Hilfsbedürftigkeit nur einen Teilbetrag der Unterstützung weitererhält. In einem solchen Falle ermäßigt sich auch das weitere Wochengeld auf diesen Betrag. Diese Rechtslage führt zu einem merkwürdigen Ergebnis. Diejenige schwangere Arbeitslose, die infolge Verneinung der Hilfsbedürftigkeit keine Alu mehr erhält, bekommt nach Ablauf der 36 Tage ein höheres Wochengeld als die Arbeitslose, deren Hilfsbedürftigkeit anerkannt ist.

Für die Betroffenen ist die Rechtslage dann ungünstig, wenn die Entbindung nach Ablauf der 36 Tage eintritt und die Arbeitslose wegen Einstellung der Alu aus der Kasse ausscheidet. Der Versicherungsfall (Tag der Niederkunft) ist in einem solchen Fall nach dem Ausscheiden aus der Kasse eingetreten. Dies führt dazu, daß ein Anspruch auf Leistungen nicht besteht. Das für die Zeit vor der Entbindung gewährte Wochengeld ist demnach zu Unrecht gezahlt. Die Krankenkasse hat das Recht, diese vorausgezählten Leistungen zurückzuerlangen. R1—s.

## Zugehörigkeit zur Organisation überflüssig?

Der Unorganisierte würde anders reden, wenn er begriffe, daß die Gewerkschaften neben dem Kampf um Verbesserung seiner betrieblichen Arbeitsbedingungen in den verschiedensten wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Institutionen auch seine Interessen zu vertreten haben.

Sage dem Unorganisierten, daß neben den 300 000 freigewerkschaftlichen Betriebsvertretern in den Gesellenausschüssen rund 10 000 Gewerkschafter tätig sind, daß in den Ausschüssen der Berufsschulen rund 5000 Gewerkschafter sitzen, daß von den Arbeitsrichtern 10 000 den freien Gewerkschaften angehören, daß in den Spruchinstanzen der Arbeitsämter 2000, in den Sozialversicherungskörperschaften mehr als 50 000 freigewerkschaftliche Beisitzer ehrenamtlich die Interessen der Arbeiterschaft vertreten.

Es ist nicht hinreichend bekannt, daß der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund in seinen Ortsausschüssen nicht nur zur Beratung der Mitglieder, sondern aller rechtsschutzsuchenden Arbeitnehmer im Deutschen Reich 125 Arbeitersekretariate und im Bundesbüro ein Zentralarbeitersekretariat zur Vertretung beim Reichsversicherungsamt, dazu noch 447 Rechtsberatungsstellen unterhält, die in den Jahren 1930 und 1931 von 1 574 848 Personen in Anspruch genommen wurden, denen 1 575 511 Rechtsauskünfte erteilt, 627 769 Schriftsätze angefertigt wurden und deren Rechtsstreitigkeiten in 79 906 Fällen die persönliche Vertretung vor Behörden und Gerichten erforderte.

Die Unorganisierten sind bequeme Rußnießer all dieser gewerkschaftlichen Tätigkeit. Kläre sie auf und gewinne sie für den Deutschen Tabakarbeiter-Berband!

# Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Ziga- retten- tabak	Tabakaufhandel		Preisindex (1913 = 100)			
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark				Einfuhr	Ausfuhr	Groß- handel	Lebens- haltung		
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	In- gesamt	Bande- rolenst.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner	Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M		
Oktober 1931	35,30	33,97	30,17	0,56	74 579	57 385	17 176	29 612	59 190	14 872	166	30	107,1	133,1
November „	35,82	31,74	31,68	0,76	70 432	55 320	15 111	24 758	64 522	11 460	91	10	106,6	131,9
Dezember „	51,10	29,47	19,12	0,31	71 531	60 332	11 204	21 383	51 504	8 357	150	16	103,7	130,4
Januar 1932	44,05	29,20	26,14	0,61	66 249	53 637	12 580	30 731	51 324	8 336	172	27	100,0	124,5
Februar „	44,02	35,19	20,15	0,64	61 635	50 821	10 810	26 352	76 058	12 046	131	18	99,8	122,3
März „	45,37	32,87	20,78	0,98	63 810	54 326	9 484	24 370	41 423	7 079	122	16	99,8	122,4
April „	44,20	21,37	32,28	2,15	59 549	46 265	13 255	33 792	56 301	10 546	347	52	98,4	121,7
Mai „	43,62	23,73	32,23	0,42	63 959	52 288	11 667	33 655	58 966	10 474	15	2	97,2	121,1
Juni „	42,76	27,07	28,60	1,57	65 802	54 870	10 931	30 765	60 377	11 224	116	15	96,2	121,4
Juli „	43,08	26,94	28,39	1,59	70 852	56 813	14 015	29 883	71 570	13 793	260	42	95,9	121,5
August „	43,67	28,18	26,52	1,63	64 449	50 300	14 146	31 996	61 924	10 760	159	18	95,4	120,3
September „	42,36	26,07	30,39	1,18	65 299	52 202	13 096	32 386	64 956	12 356	450	85	95,1	119,5
Oktober „	36,03	34,75	27,04	2,18										119,0

## Steuerwert der im September 1932 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

	Zigaretten		Zigarettenhüllen	
	Kleinverkaufs- preis d. Stück	Steuerwert in R.M.	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück	v. S.
bis zu 3 <i>Stk</i>	99 218	14 379	3,1	
zu 4	52 011	5 653	1,2	
5	486 135	42 273	9,0	
6	593 178	42 984	9,1	
7	135 948	8 444	1,8	
8	450 026	24 458	5,2	
9	28 541	1 379	0,3	
10	4 383 654	190 594	40,4	
11	23 626	934	0,2	
12	409 216	14 827	3,1	
13	32 890	1 000	0,2	
14	13 276	412	0,1	
15	2 906 746	84 254	17,9	
16	23 520	639	0,1	
17	15 864	406	0,1	
18	30 330	733	0,2	
19	738	17	0,0	
20	1 249 014	27 152	5,8	
22	84 822	1 676	0,4	
25	280 844	4 884	1,0	
30	237 548	3 443	0,7	
35	8 265	103	0,0	
40	58 134	632	0,1	
45	1 191	12	0,0	
50	20 465	178	0,0	
von üb. 50	19 030	97	0,0	
	<b>11 644 230</b>	<b>471 663</b>	<b>100,0</b>	
Zigaretten		Zigarettenhüllen		
bis zu 2 1/2 <i>Stk</i>	2 564 774	341 970	12,0	
zu 3 1/3	17 279 540	1 731 485	60,6	
4	3 655 531	294 801	10,3	
5	5 933 759	349 045	12,2	
6	2 850 461	135 736	4,8	
8	75 833	2 496	0,1	
10	30 925	773	0,0	
12	221	4	0,0	
15	822	12	0,0	
von üb. 15	7 032	36	0,0	
	<b>32 416 948</b>	<b>2 856 358</b>	<b>100,0</b>	
Kautabak		Schnupftabak		
bis zu 6 <i>Stk</i>	600	200	1,3	
zu 10	649	130	0,8	
12	744	124	0,8	
15	34 210	4 561	29,7	
20	93 242	9 324	60,8	
25	11 994	960	6,3	
30	483	32	0,2	
von üb. 30	180	9	0,1	
	<b>142 102</b>	<b>15 340</b>	<b>100,0</b>	

### Zeigegschnittener Rauchtobak

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in R.M.	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
bis zu 16 R.M.	26 794	3 349	46,1
zu 18	140	16	0,2
20	15 117	1 512	20,8
22	22 113	2 010	27,7
25	2 333	187	2,6
30	1 474	98	1,3
35	140	8	0,1
40	1 005	50	0,7
45	—	—	—
50	364	15	0,2
von üb. 50	1 705	19	0,3
	<b>71 185</b>	<b>7 264</b>	<b>100,0</b>

### Steuerbeg. Feinschnitt u. Schm. Krauser

bis zu	Steuerwert in R.M.	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
10 R.M.	4 684 935	1 232 878	88,2
zu 12	665 141	145 864	10,4
14	44 828	8 426	0,6
16	54 694	8 996	0,7
18	322	47	0,0
20	6 113	804	0,1
22	—	—	—
25	1 742	183	0,0
von üb. 25	23	2	0,0
	<b>5 457 798</b>	<b>1 397 200</b>	<b>100,0</b>

### Pfeifentobak

bis zu	Steuerwert in R.M.	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
3 R.M.	262 150	273 663	17,6
4	390 663	309 829	19,9
5	646 987	417 047	26,8
6	566 710	322 017	20,7
7	77 431	34 899	2,3
8	250 531	102 187	6,6
9	36 121	12 569	0,8
10	146 208	46 788	3,0
11	17 525	4 979	0,3
12	59 989	15 636	1,0
13	9 734	2 340	0,2
14	19 247	4 296	0,3
15	9 723	2 026	0,1
16	7 198	1 406	0,1
18	9 867	1 713	0,1
20	8 688	1 358	0,1
von üb. 20	10 353	1 092	0,1
	<b>2 529 125</b>	<b>1 553 845</b>	<b>100,0</b>

### Schnupftobak

bis zu	Steuerwert in R.M.	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
3 R.M.	1 501	5 003	3,1
über 3-4	24 939	62 348	38,0
4-5	6 060	12 120	7,4
5-6	7 790	12 983	7,9
6-7	33 918	48 454	29,5
7-8	10 232	12 790	7,8
8-9	2 701	3 001	1,8
9-10	5 733	5 733	3,5
über 10	2 113	1 719	1,0
	<b>94 987</b>	<b>164 151</b>	<b>100,0</b>

### Zigarettenhüllen

Steuerwert in R.M.	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück
451 537	180 615
<b>Steuerwert zusammen: 52 807 912 R.M.</b>	

## Achtung, Statistik!

Für Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für November bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand bis zum 7. Dezember zugesandt werden. Als Zähltag ist der 26. November zu nehmen. Zahlstellen, die wesentlich keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden bekanntgegeben. Folgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für Oktober entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

**Gau Hamburg:** Bredstedt, Eckernförde, Kellinghusen, Kiel, Braunschweig, Gandersheim, Goslar, Münchhof, Northheim, Osterode, Wenden, Winsen, Wildeshausen, Celle, Begefac.

**Gau Nordhaujen:** Duderstadt, Sontra, Arnstadt, Eisleben, Frankenheim, Gebesee, Kaltenfundheim, Hundelshausen.

**Gau Herford:** Hameln.

**Gau Frankfurt:** Rees, Briedel, Geldern, Oberhausen, Zell, Dillenburg, Marburg, Wiesbaden, Bad Orb, Burgsinn.

**Gau Heidelberg:** Bruch, Eichersheim, Dühren, Maiefels, Mosbach, Neulufzheim, Philippsburg, Keilingen, Riechen, Schönaich, Untergruppenbach, Unterheirrich, Hördt, Lachen, Rülzheim, Neuhütten.

**Gau Dresden:** Krossen, Lehesten, Nischersleben, Nischhausen, Ronneburg, Tangermünde, Brettnig, Mügeln, Ober-Ottendorf, Pegau, Lannenberg.

**Gau Breslau:** Militisch, Ratibor.

**Gau Berlin:** Marienburg, Kalau, Giddichow, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.